

Gebührenordnung für die Evangelische Integrative Kindertagesstätte Massenheim zum 1.8.2018

Aufgrund der Änderungen der Gebührenordnung der Stadt Bad Vilbel zum 1.8.2018 wurde vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Massenheim für die Evangelische Integrative Kindertagesstätte Massenheim folgende neue Gebührenordnung zum 1.8.2018 beschlossen:

Punkt 1: Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von **7:30 Uhr bis 16:30Uhr** geöffnet.

Punkt 2: Allgemeines

Für die Benutzung der Evangelischen Integrativen Kindertagesstätte Massenheim haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren gemäß dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Punkt 3: Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in Betreuungsgebühren (Punkt 4), Verpflegungsentgelt (Punkt 5) und zusätzliche Gebühren (Punkt 7).

Für die Benutzung der Evangelischen Integrativen Kindertagesstätte Massenheim werden zur teilweisen Deckung der tatsächlichen Kosten Gebühren erhoben. Die Betreuungsgebühren richten sich nach der angemeldeten Betreuungsform und nach den gebuchten Betreuungsmodulen.

Punkt 4: Betreuungsgebühren

Nestgruppe (U3)		
Frühdienst (FD)	7:30 Uhr bis 8:00 Uhr	30,- Euro / mtl.
Modul III	8:00 Uhr bis 15:15 Uhr	320,- Euro / mtl.
Modul IV	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	404,- Euro / mtl.

Der Frühdienst ist nur in Verbindung mit Modul III buchbar, in Modul IV ist der Frühdienst bereits enthalten. Beide Module III und IV können nur in Kombination mit der Mittagsverpflegung (Verpflegungsentgelt) gebucht werden.

Kindergarten (Ü3)		
Frühdienst (FD)	7:30 Uhr bis 8:00 Uhr	10,- Euro / mtl.
Modul I	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr	gebührenfrei
Modul II	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	gebührenfrei (siehe Punkt 5)
Modul III	8:00 Uhr bis 15:15 Uhr	25,- Euro / mtl.
Modul IV	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	60,- Euro / mtl. (inkl. FD)

Der Frühdienst ist nur in Verbindung mit einem der Module I bis III buchbar, im Modul IV ist er bereits enthalten. Die Module II bis IV können nur in Kombination mit der Mittagsverpflegung (Verpflegungs-entgelt) gebucht werden.

Punkt 5: Verpflegungsentgelt

Die Berechnung des Verpflegungsentgeltes basiert auf der aktuellen Kinderzahl.

Nestgruppe (U3) & Kindergarten (Ü3)	
Essen	85,- Euro / mtl.
Getränke	5,- Euro / mtl.
Summe	90,- Euro / mtl.

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen bei einer Betreuungszeit über 12:30Uhr hinaus erhoben. Es ist monatlich fällig und errechnet sich aus den Bezugspreisen der Lebensmittel, den Herstellungskosten sowie den Hauswirtschaftskosten (Köchin) und wird pauschaliert festgesetzt. Bei Schließzeiten und Krankheit oder Urlaub des Kindes ist eine Erstattung bzw. Teilerstattung nicht möglich.

Punkt 6: Geschwisterkindermäßigung und Bambinifreistellung

Nehmen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Betreuung in der Kindertagesstätte in Anspruch, ist für das jüngste Kind die volle Betreuungsgebühr des gebuchten Moduls zu entrichten. Für das zweitjüngste Kind ist eine Betreuungsgebühr in Höhe von 50% des gebuchten Moduls zu zahlen. Für jedes weitere Kind entfällt die Betreuungsgebühr.

Sofern bereits eine Gebührenfreistellung für ein Bambinikind gewährt wird, zählt dieses Kind bei der Geschwisterkindermäßigung nicht mit.

Angelehnt an die Gebührenordnung der Stadt Bad Vilbel gibt es eine Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres (Bambinikinder), soweit das Land Hessen und die Stadt Bad Vilbel Zuweisungen für die Freistellung der Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätteneinrichtungen gewährt. Die Freistellung erfolgt für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung. Erziehungsberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die gezahlten Gebühren für diesen Zeitraum auf Antrag rückwirkend erstattet. Erziehungsberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 1.8. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.7. des Jahres der Einschulung.

Punkt 7: Zusätzliche Gebühren

Das Bringen und die Abholung des Kindes müssen innerhalb des gebuchten Zeitmoduls erfolgen. Wird dies von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, ist beim dritten selbstverschuldeten Vorkommen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,- Euro pro angefangener Stunde zu entrichten. Die zusätzliche Gebühr kann nur dann entfallen, wenn das Kind in Einzelfällen (maximal zweimal pro Kita-Jahr) innerhalb von 5 Minuten nach der gebuchten Betreuungszeit abgeholt wird oder wenn aufgrund eines nachgewiesenen Notfalls eine verspätete Abholung erfolgen muss.

Die Einnahmen aus dieser Gebühr fließen in eine separate Kasse für Bildungs- und Bastelmaterialien.

Es besteht die Möglichkeit, nach vorheriger Anmeldung, in einzelnen Bedarfsfällen zusätzliche Betreuungsstunden bzw. Mittagsverpflegung im Rahmen der Öffnungszeiten und der vorhandenen Kapazitäten zuzukaufen. Die Gebühr für ein Zukaufessen beträgt 4,00€ und für eine Zukauf-Betreuungsstunde 6,00€. Bei einer dauerhaften regelmäßigen Nutzung zusätzlicher Betreuungsstunden, ist eine Anfrage zu stellen, um auf das entsprechende Modul umzubuchen, sofern die Voraussetzungen gemäß der Kindertagesstättenatzung für eine Umbuchung vorliegen. Die Abrechnung erfolgt über die monatliche Erfassung im Kita-Büro und wird mit dem normalen Beitrag im Folgemonat eingezogen.

Punkt 8: Abrechnung des Kita-Jahres

Das Kita-Jahr beginnt immer zum 1.8. des jeweiligen Kalenderjahres und endet zum 31.7. des entsprechenden Kalenderjahres.

Punkt 9: Vertragsende und Betreuung der Schulkinder vor Einschulung

Durch die in Punkt 8 beschriebene geänderte Festsetzung des Kita-Jahres ab 1.1.2018, ergibt sich für alle Schukis ein automatisches Ende des Betreuungsvertrages zum 31.7. des jeweiligen Kalenderjahres. Je nach Beginn der Hessischen Schulferien kann daraus eine Betreuungslücke bis zur Einschulung entstehen. Eltern, für die eine Betreuungslücke entsteht, können Ihren zusätzlichen Betreuungsbedarf bis zum 31.1. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich einreichen. Je nach Bedarfslage wird sich die Kita darum bemühen eine entsprechende Lösung für diesen Zeitraum anzubieten. Die Bambini-Beitragsbefreiung endet in jedem Fall zum 31.7., weshalb jede Betreuung über den 31.7. hinaus gemäß der in Punkt 4 und 5 aufgeführten Entgelte in Rechnung gestellt wird.

Punkt 10: Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt vorbehaltlich der Entscheidung der Stadt Bad Vilbel zum 1.8.2018 in Kraft.